

Gemeindeamt Geiersberg

Pol. Bez. Ried i.I.
4922 Geiersberg
Telefon 07732/2151
Telefax 07732/21514
e-mail:
gemeinde@geiersberg.ooe.gv.at



Geiersberg, 17. Februar 2010

DVR.:

Sehr geehrte Hundehalterin!
Sehr geehrter Hundehalter!

Aus gegebenem Anlass, darf ich auf die Bestimmungen aus dem Öö.
Hundehaltegesetz verweisen und höflich um Beachtung ersuchen:

1. Versicherungspflicht

Das Gesetz schreibt jedem Hundehalter den Abschluss einer
Haftpflichtversicherung für seinen Vierbeiner mit einer Mindestdeckungssumme
von € 730.000,- vor.

Wir ersuchen Sie daher, uns diesen Nachweis (Bestätigung Ihrer
Versicherungsanstalt oder Polizzi) falls dies noch nicht erfolgt ist ehestens zu
übermitteln.

Wir ersuchen Sie, uns folgende Informationen zum von Ihnen gehaltenen Hund so
blad als möglich formlos zu übermitteln. Rasse, Alter, Farbe, Geschlecht sowie
allfälliger Vorhalter und Vorvorhalter.

**Soweit diese Daten in Ihrer Gemeinde (teilweise) schon bisher erfasst worden
sind, bitte anpassen bzw. streichen!**

2. Sachkundenachweis/Hundekunde-Kurs

Personen, die bisher noch keinen Hund gehalten, oder noch nie eine
Hundeausbildung absolviert haben, müssen ab 1. Juli 2003 einen **allgemeinen
Sachkundenachweis** erbringen. Dieser erfordert eine mindestens zweistündige
theoretische Ausbildung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt und eine
Ausbilderin oder einen Ausbilder. Im Kurs werden die wichtigsten Kenntnisse für
eine tierschutzgerechte Haltung von Hunden vermittelt, vor allem:

Allgemeines zur Gesundheit von Hunden
Wesen und Verhalten von Hunden
Kosten für Anschaffung und Haltung
Gesetzliche Regelung über Hundehaltung

Personen, die bereits einen Hund halten oder mit einem früher gehaltenen Hund
nachweisbar eine Ausbildung absolvierten, müssen keinen allgemeinen
Sachkundenachweis erbringen.

Personen, die bereits einen auffälligen Hund halten oder einen solchen
übernehmen wollen, müssen einen **erweiterten Sachkundenachweis** erbringen.
Für diesen Nachweis ist erforderlich, dass eine der folgenden Ausbildungen mit
diesem Hund erfolgreich absolviert wurde:

* als auffällig gilt ein Hund, von dem eine größere Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht, da er bereits durch Biss schwere Verletzungen verursacht oder Menschen wiederholt gefährdet hat oder zum Hetzen und Reißen von Wild bzw. Vieh neigt. Oder aber, wenn die Auffälligkeit aufgrund bestimmter Vorfälle von der Gemeinde mit Bescheid festgestellt wurde.

3. Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

An öffentlichen Orten im Ortsgebiet (im geschlossenen bebauten Gebiet, jedenfalls im Bereich zwischen den Schildern „Ortsanfang“ und „Ortsende“) **muss Ihr Hund in Zukunft entweder an der Leine oder mit Maulkorb unterwegs sein.**

Weiters sind in diesem Bereich die Exkremente Ihres Hundes zu entfernen.

Es ist nichts Neues, das Bewegung die Verdauung anregt. Deshalb bringt Gassi gehen einfach nur die natürlichste Sache der Welt in Gang. Genauso selbstverständlich sollte es aber auch sein, die kleinen Malheure im Ortsgebiet auch wieder in Ordnung zu bringen. Einfach ein gewöhnliches Plastiksackerl über die Hand stülpen, Häufchen einsammeln, Sackerl verschließen und bei nächster Gelegenheit entsorgen.

Bei Bedarf (jedenfalls bei Haltestellen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen und Kindergärten, auf Kinderspielflächen und bei größeren Menschenansammlungen wie etwa im Gasthaus, bei Konzerten etc.) muss Ihr Hund Maulkorb und Leine tragen.

Verschärfungen und Lockerungen dieser grundsätzlichen Verpflichtungen können mit Verordnung der Gemeinde vorgesehen werden. Bitte beachten Sie die diesbezüglichen Kundmachungen.

4. Chippflicht für Hunde

Schon seit längerem besteht für Hundebesitzer/innen die Verpflichtung, ihrem Tier einen Mikrochip implantieren zu lassen, durch den das Tier eindeutig zugeordnet werden kann. Seit Jahresbeginn 2010 ist die Übergangsregelung ausgelaufen, ab sofort drohen den Besitzern empfindliche Strafen, wenn ein Hund ohne Chip erwischt wird.

Derzeit können Hundehalter/innen ihre Tiere auf zwei Wegen melden: Sie lassen ihren gechippten Hund bei der Bezirkshauptmannschaft registrieren. Oder sie beauftragen gleich den Tierarzt beim Chippen mit der Durchführung der Meldung. Ab dem Sommer 2010 wird eine dritte Möglichkeit dazukommen. Dann sollen Hundebesitzer/innen die Registrierung auch bequem via Internet selbst vornehmen können.

5. Hundemarke

Die Hundemarke ist unbefristet gültig!

Erneuerung der Marke nur bei:

- Unlesbarkeit der Prägung
- Verlust
- Wohnsitzverlegung in eine andere Gemeinde

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister: